

# Merkblatt

## Wichtige Hinweise und Informationen zu Ihren Pflichten, wenn Sie Leistungen des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Anspruch nehmen

Diese Hinweise sollen Sie über die wichtigsten zu beachtenden Vorschriften und Ihre Pflichten im Zusammenhang mit der Beantragung bzw. dem Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) informieren.

### **Aktive Mitwirkung**

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende setzen voraus, dass sowohl Sie als erwerbsfähige leistungsberechtigte Person als auch die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen.

Als erwerbsfähige leistungsberechtigte Person müssen Sie aktiv an allen Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Eine solche vom Jobcenter gemeinsam mit Ihnen erarbeitete Vereinbarung hält fest, welche Leistungen zur Eingliederung in Arbeit Sie erhalten, welche Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit Sie selbst unternehmen müssen und in welcher Form und wie oft Sie diese eigenen Bemühungen gegenüber dem Jobcenter nachweisen müssen.

### **Zumutbarkeit von Arbeit für erwerbsfähige Leistungsbezieher**

Als Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sind Sie verpflichtet, **jede Arbeit anzunehmen**, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind - es sei denn, einer der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmetatbestände liegt vor, z. B. die Erziehung eines Kindes unter drei Jahren oder die Pflege eines Angehörigen.

### **Antragstellung (Erst- und Folgeanträge)**

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden nur auf Antrag erbracht. Dabei wirkt der Tag der Antragstellung auf den ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, zurück. Darüber hinaus werden keine Leistungen für Zeiten vor der Antragstellung erbracht.

Um eine Verzögerung bei der Bearbeitung zu vermeiden, wird geraten, den Antrag ca. 4 Wochen vor Bedarfseintritt zu stellen (Folgeanträge mind. am 10. des Monats vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes). Der Antrag ist an keine Form gebunden. Sie können ihn schriftlich einreichen oder auch persönlich stellen. Die erforderlichen anspruchsbegründenden Unterlagen müssen aber in jedem Fall nachgereicht werden.

**Bitte beachten Sie:** Wenn Sie einen Folgeantrag zu spät stellen, tritt auch eine Unterbrechung in der Kranken- und Pflegeversicherung ein. Somit sind Sie und unter Umständen auch Ihre Familienmitglieder **nicht kranken- und pflegeversichert**.

### **Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht**

Um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können, kann auf Ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden. Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Leistung bedeutsam sind und im Antragsbogen abgefragt werden. Werden Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benötigt, so müssen Sie diese benennen oder selbst vorlegen.

Während der Zeit, für die Sie Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben, sind Sie verpflichtet, sich nach Aufforderung persönlich zu melden und gegebenenfalls zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen mitzuteilen, die sich später zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben. Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt und Überzahlungen vermieden werden. Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können, z. B. die Beantragung einer Rente.

#### **Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn...**

- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft eine berufliche Tätigkeit aufnehmen – auch als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen anderer, Ihre Beschäftigungsaufnahme anzuzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet.
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft eine auch nur vorübergehende oder geringfügige Beschäftigung aufnehmen.
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft Einkommen erzielen (z.B. aus nicht-/selbständiger Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld usw.); das gilt auch für sonstige, auch einmalige Einnahmen wie z. B. Lottogewinn, Erbschaft, Ausgleich rückständiger Forderungen, Darlehen oder Steuererstattungen. Zu den Einnahmen zählen auch Naturalleistungen (Kost und Logis).
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung erzielen.
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft andere Sozial-/ Leistungen (z.B. Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag) oder ähnliche Leistungen (z.B. Krankengeld) beantragen oder erhalten.
- Ihnen oder einer Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft Erträge aus Vermögen gutgeschrieben werden (z. B. Zinsen, Dividenden).
- sich Ihr Einkommen oder Vermögen bzw. das Einkommen oder Vermögen einer Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft ändert.
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft Renten aller Art, insbesondere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragen oder erhalten.
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft gegen die Entscheidung anderer Sozialleistungsträger Rechtsmittel (Widerspruch, Klage, Berufung) erheben oder erhoben haben.
- Sie eine Jahresendabrechnung über Heiz-, Neben- und/oder Betriebskosten von Ihrem Vermieter oder Ihrem Energieversorger erhalten.
- sich Ihre Anschrift ändert. Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Vertragsabschlusses über eine neue Unterkunft **vorher** die Zusicherung des zuständigen Trägers zu der Höhe der Miete der neuen Wohnung und Erforderlichkeit des Umzuges einzuholen ist. Ebenso ist die Kostenübernahme evtl. umzugsbedingter Kosten (Mietkaution, Umzugskosten o.ä.) vor Vertragsabschluss mit dem zuständigen Jobcenter zu klären.
- Sie als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter oder eine erwerbsfähige Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft arbeitsunfähig erkranken und ab wann wieder Arbeitsfähigkeit besteht. Die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer sind von Ihnen mittels Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt nachzuweisen.
- Sie eine oder mehrere Personen in Ihren Haushalt aufnehmen.
- eine Person Ihren Haushalt – wenn auch nur vorübergehend – verlässt, z. B. Krankenhausaufenthalte (vollstationär), Kuren (auch Mutter-und-Kind-Kuren) und teilstationäre Aufenthalte (wie z. B. in Sonderkindergärten). Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft Urlaub machen möchten. Bitte beachten Sie insbesondere, dass **kein** Anspruch auf Bürgergeld besteht, wenn Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des näheren Bereichs nach § 7b SGB II i.V.m. der Erreichbarkeitsverordnung aufhalten.
- Sie oder eine Person der Bedarfsgemeinschaft heiraten oder eine (Lebens-) Partnerschaft eingehen, sich von Ihrem Ehegatten oder (Lebens-) Partner dauernd trennen oder die Ehe oder (Lebens-) Partnerschaft endet.
- für Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft im Rahmen der Erteilung eines Visums für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland eine Verpflichtungserklärung zur Sicherstellung Ihres Lebensunterhalts abgegeben wurde.

Bitte teilen Sie Änderungen umgehend mit und achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt in Ihrem eigenen Interesse. Sollten Sie unvollständige bzw. falsche Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie ggf. nicht nur zu Unrecht erhaltene Leistungen erstatten, sondern Sie erfüllen ggf. auch einen Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestand.

Leistungsmissbrauch wird u. a. mit modernen Methoden der elektronischen Datenverarbeitung – auch in übergreifender Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Trägern – aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt.

Darüber hinaus können die Leistungen ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen und dadurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert wird.

Sofern Sie nicht ausreichend Auskunft über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnissen gegeben haben oder nach Ihrer Auskunft weiterhin Zweifel bestehen, ist das Jobcenter berechtigt, beim Bundeszentralamt für Steuern ein **Kontenabrufersuchen** zu stellen. Im Rahmen des Kontenabrufverfahrens werden alle Arten von Konten (z. B. Spar-, Giro-, Depot- oder Kreditkonten) der am Kontenabrufverfahren teilnehmenden Kreditinstitute ermittelt.

## Erklärung

(aller volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft)

Die Angaben im Antrag auf Grundsicherung für Erwerbsfähige wurden vollständig und wahrheitsgemäß vorgenommen. Vorstehende Hinweise und Informationen, insbesondere zu den Mitwirkungspflichten und den Folgen fehlender Mitwirkung haben ich und die volljährigen Personen der Bedarfsgemeinschaft durch Aushändigung einer Kopie dieses Merkblattes erhalten und zur Kenntnis genommen.

	<b>volljährige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (Name, Vorname)</b>	<b>Unterschrift (Vor- und Zuname)</b>	<b>Datum</b>
<b>1.</b>			
<b>2.</b>			
<b>3.</b>			
<b>4.</b>			
<b>5.</b>			